## Art. 121, Erl. 2, 3; Art. 122, Erl. 1

- 2. Die Haushalte sind von den »vollziehenden und verfügenden Organen« (->- Erl. 1 c zu Art. 91, 6 d zu Art. 109, 3 g zu Art. 139), also dem Ministerrat, den Räten der Bezirke, der Kreise, Städte, Gemeinden und Stadtbezirke, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich aufzustellen. Einzelpläne sind von den Ministerien, den selbständigen Staatssekretariaten und den nachgeordneten Einrichtungen auszuarbeiten. Der Minister der Finanzen erläßt alljährlich eine »Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes«, die die Ziele des Staatshaushaltsplanes, die Grundsätze für die Aufstellung in den einzelnen Bereichen, die mit der Staatlichen Plankommission abgestimmte Grundsätze über das Verhältnis zwischen Staatshaushalts- und Volkswirtschaftsplan, die Grundsätze für die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft, die Bestimmungen über Ausgaben- und Einnahmennormen, Termine, Verfahrensweisen für die Aufstellung der Einzelpläne, den Einheitskontenrahmen und die Grundsätze der Verteilung von Einnahmen und Ausgaben auf Bezirke, Kreise und Gemeinden enthält².
- 3. Wegen der Gesetze über den Haushaltsplan ->■ Erl. 1 zu Art. 88, wegen der Aufstellung der Haushaltspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden -> Erl. 6 f 1) zu Art. 109 und Erl. 3 b zu Art. 139.
- Artikel 122 Uber die Einnahmen der Republik und ihre Verwendung legt der Finanzminister der Volkskammer zur Entlastung der Regierung Rechnung ab. Die Rechnungsprüfung wird durch Gesetz der Republik geregelt.
- 1. Die Verantwortung für die Durchführung des Staatshaushaltsplanes obliegt den vollziehenden und verfügenden Organen, also dem Ministerrat für den Staatshaushalt und für den Haushaltsplan der Republik, den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden für die Haushaltspläne der Bezirke, Kreise und Gemeinden<sup>1</sup>. Die Zuweisung der Mittel erfolgt monatlich durch den Minister der Finanzen und die ihm nachgeordneten Finanzabteilungen der Räte, Bezirke, Kreise und Gemeinden an Hand von Kassenplänen<sup>2</sup>. Es wird strengste Haushaltsdisziplin verlangt<sup>3</sup>. Die

<sup>2 §§ 18-33</sup> a. a. O.

<sup>1 § 34</sup> Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 2. 1954 (GBl. S. 207)

<sup>2 § 35</sup> Abs. 2 a. a. O.

<sup>3 §§ 45-46</sup> a. a. O.